

Hinweisgeberschutzgesetz wurde verabschiedet. Wann tritt es in Kraft?

Das Hinweisgeberschutzgesetz wurde verabschiedet. Am 12. Mai 2023 passierte es den Bundesrat.

Wann tritt es aber nun in Kraft?

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind es noch ein paar Wochen. Ein paar Stationen muss es noch durchlaufen. Das federführende Bundesministerium erstellt den konsolidierten Rechtstext. Dieser wird nach Prüfung durch alle beteiligten Fachminister:innen sowie dem Bundeskanzler unterzeichnet. Anschließend erhält es der Bundespräsident zur letzten Prüfung und Unterzeichnung. Sodann wird das Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist das Gesetz verkündet. Das Hinweisgeberschutzgesetz tritt automatisch 14 Tage nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Kraft, es sei denn, es ist im Gesetz ein anderes Datum vereinbart. Das wird wahrscheinlich Ende Juni sein.

Hinweisgeberschutzgesetz: Änderungen

Das Gesetz beinhaltet Änderungen zu anonymen Hinweisen, zum Anwendungsbereich des Gesetzes und zu Bußgeldern.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der ersten Fassung sind:

die Abgabe anonymer Meldungen müssen von der Meldestelle nicht angenommen werden, die Meldestellen sollen anonyme Hinweise nur ermöglichen.

Whistleblower sollen die interne Meldestelle kontaktieren, wenn es sich um Verstöße handelt, die intern behoben werden können. Externe Meldestellen sind somit nachrangig. Das verringert die Risiken von behördlichen Untersuchungen für Unternehmen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist nur bei potenziellen Verstößen, die sich auf den Arbeitgeber oder berufliche Kontakte des Whistleblowers beziehen, anzuwenden. Das soll für Whistleblower klarstellen, dass andere Verstöße wie z.B. Beschwerden über mangelhafte Leistungen etc. nicht relevant für die Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind.

Zu guter Letzt wird das Bußgeld bei Verstößen gegen das Gesetz auf maximal 50.000 Euro gesenkt.

Das heißt Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden müssen unverzüglich eine Meldestelle für Whistleblower einrichten. Für kleinere Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden wird es eine Übergangsfrist zum 17. Dezember 2023 zur Implementierung der Meldestelle geben.

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel. +49 30 69 80 90 70

reichenau@mayr-arbeitsrecht.de